

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN



Bestattungs- und Friedhofreglement

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis	2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Organe	3
2. Abschnitt: Bestattungswesen	3
Anzeigepflicht	3
Bestattung	3
Aufbahrung, Abdankung und Bestattung	3
3. Abschnitt: Gräber	4
Grabanordnung und Grabtiefe	4
Grabruhe	4
Aufhebung	4
Gemeinschaftsgrab	5
Bepflanzung und Unterhalt	5
Abfall	5
4. Abschnitt: Grabmalvorschriften	6
Errichtung	6
Masse	6
Material und Gestaltung	6
Eigentum und Unterhalt	7
5. Abschnitt: Friedhofordnung	7
Friedhofanlage	7
Friedhofruhe	7
Friedhofaufsicht	7
6. Abschnitt: Gebühren	7
Gebührentarif	7
7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen	7
Haftung und Strafbestimmungen	7
Rechtspflege	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Bargaen.

Art. 2

Organe ¹Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde. Die Erfüllung dieser Aufgabe überträgt er dem für die Gemeindeliegenschaften zuständigen Ratsmitglied, in der Folge Liegenschaftskommission genannt.

2. Abschnitt: Bestattungswesen

Art. 3

Anzeigepflicht ¹Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung zu melden. Ausnahmen richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Art. 4

Bestattung ¹Die Bestattung erfolgt, gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch den Friedhofgärtner nach den Angaben der Angehörigen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach der Verordnung vom 3. Juli 2009 über das Zivilstandswesen (ZV; BSG 212.121).

² Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

³ Die Gemeindeverwaltung führt Kontrolle über:

- a) Personalien des Verstorbenen
- b) Datum des eingetretenen Todes
- c) Datum der Bestattung
- d) Die Grabnummer

Art. 5

Aufbahrung, Abdankung und Bestattung ¹ Bargaen verfügt über keine eigene Aufbahrungshalle und übernimmt keine Kosten für die Benützung auswärtiger Aufbahrungshallen.

² Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht.

³ Der Beginn der Beerdigung wird ordentlicherweise auf 13.30 Uhr angesetzt. Ausnahmen sind nach besonderer Vereinbarung möglich. Verstorbene oder totgeborene Kleinkinder und Aschenurnen können auch um 11.00 Uhr beim mittagsläuten der Glocken beigesetzt werden.

⁴ Die kirchliche Abdankung findet ordentlicherweise in der Kirche statt.

⁵ Auf dem Friedhof Barga werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftspolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

⁶ Verstorbene ohne schriftspolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Barga ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.

⁷ Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

3. Abschnitt: Gräber

Art. 6

Grabanordnung und Grabtiefe

¹ Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen.

² Die Gemeindebehörde bestimmt den für die Urnengräber verfügbaren Platz. Auf Gesuch hin dürfen bereits belegte Gräber zur Beisetzung der Aschenurnen verwendet werden. Solche Beisetzungen haben auf den frühesten Öffnungszeitpunkt der Gräber keinen Einfluss.

³ Die Gräber werden auf folgende Tiefen ausgehoben:

a) Für Kinder ab 3 Jahren und Erwachsene	1.50 m
b) Für Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
c) Für Aschenurnen	0.80 m

⁴ Jedes Grab ist nach der Bestattung sofort einzudecken.

Art. 7

Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes zulässig.

³ Die Zugabe von Urnen in allen Grabarten hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer der bestehenden Gräber.

⁴ Nach Ablauf von 20 Jahren kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern anordnen.

Art. 8

Aufhebung

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer können die Grabfelder aufgehoben werden. Die Aufhebung wird in den Amtlichen Organen publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten angesetzt. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

² Die Gemeindebehörde kann die Verlegung von Grabstätten auf Gesuch hin bewilligen. Ausgeschlossen sind Exhumierungen. Die Gesuchstellenden haben für die Kosten aufzukommen.

Art. 9

Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Gerechnet ab dem Tage der Beisetzung der Asche wird den Angehörigen während 10 Tagen Gelegenheit zum Hinstellen von Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab geboten. Damit dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes Rechnung getragen werden kann, entfernt der Friedhofgärtner den individuellen Grabschmuck nach Ablauf der erwähnten Frist.

³ Sofern Verstorbene oder ihre Angehörigen aus Gründen der Anonymität nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen, wird durch die Gemeinde am Grabmal ein einheitliches Schild mit Vorname und Name sowie mit Geburts- und Sterbejahr angebracht.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Art. 10

Bepflanzung und Unterhalt

¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche in der Breite des Grabsteins und in der Tiefe von 60 cm offengelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen der Gemeindebehörde sind zu befolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.
- Auf den Gräbern dürfen keine hochstämmigen Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- Die Gemeindebehörde bestimmt die Umrandung der Pflanzfläche.

³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, welke Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann der Gemeinderat die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

Art. 11

Abfall

Abfälle sind getrennt in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

4. Abschnitt: Grabmalvorschriften

Art. 12

Errichtung

- ¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.
- ² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- ³ Das Aufstellen und Abändern von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Zur Erteilung der Bewilligung ist der Liegenschaftskommission ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Es hat eine Skizze im Massstab 1:10, Angaben zur Beschriftung und zur Art des verwendeten Materials, allfällige Fotos sowie die Namen und Adressen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers zu enthalten. Das Eingravieren zusätzlicher Namen in bestehende Grabmäler ist bewilligungsfrei.
- ⁴ Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

Art. 13

Masse

- ¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Masse	Reihengräber	Höhe cm max.	Höhe cm min.	Breite cm max.	Länge cm max.	Dicke cm min.		
	a) Erwachsenengräber	110	90	60	60	12		
	- Steine						45	6
	- Liegeplatten							
	b) Kindergräber	70	40	40	40	10		
	- Steine						35	5
	- Liegeplatten							
	c) Urnengräber	85	70	48	50	12		
	- Steine						40	6
	- Liegeplatten							

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁴ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁵ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 14

Material und Gestaltung

- ¹ Für die Erstellung von Grabmälern sind als Werkstoff Natursteine, Holz oder Metall zu verwenden.
- ² Die Grabmäler müssen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.
- ³ Gemäss Art. 12 Abs. 3 ist das Aufstellen und Abändern von Grabmälern bewilligungspflichtig.
- ⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensschildern und Namenplaketten ist nicht gestattet.

Art. 15

Eigentum und Unterhalt ¹ Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben.

5. Abschnitt: Friedhofordnung

Art. 16

Friedhofanlage ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen. Er bestimmt den Friedhofgärtner und ist für die umfassende Regelung des Auftragsverhältnisses zuständig.

Art. 17

Friedhofruhe ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport, den Transport von Grabmälern sowie die Unterhaltsarbeiten des Friedhofgärtners.

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 18

Friedhofaufsicht ¹ Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Liegenschaftskommission. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege und den laufenden Unterhalt des Friedhofes, insbesondere des Rasens, der Hecken und Sträucher sowie der Wege.

6. Abschnitt: Gebühren

Art. 19

Gebührentarif ¹ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat bis zu einer Höhe von maximal 140 Prozent der Teuerung angepasst werden. Ausgangspunkt der Teuerungsberechnung bildet der Indexstand Juni 2016 von 100.7 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Haftung und Strafbestimmungen ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden

² Widerhandlungen und Verstösse gegen Art. 17 Abs. 2 dieses Reglements werden mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 1'000.- bestraft.

Art. 21

Rechtspflege

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Liegenschaftskommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Art. 22

Übergangs-
und Schluss-
bestimmun-
gen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Januar 1990 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Barga

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Hansjörg Weber

Erna Schweizer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai 2018 bis 12. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2018 bekannt.

Barga, 19. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Erna Schweizer

Anhang

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 12.06.2018 gilt folgender Tarif:

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Graberstellungskosten (in CHF)		
- Erdbestattung für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	1'000.00	1'000.00
- Erdbestattung für Kinder unter 8 Jahren	800.00	800.00
- Urnenbeisetzung für Erwachsene und Kinder	600.00	600.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	400.00	400.00
- Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab	kostenlos	200.00
	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Grabplatzgebühr (in CHF)		
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre		1'000.00
- Erdbestattungsgräber für Kinder unter 8 Jahren		1'000.00
- Urnengräber für Erwachsene und Kinder		500.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab		200.00
- Anteil Unterhalt Gemeinschaftsgrab		200.00